

Krankmeldung, Befreiung und Beurlaubung eines Kindes

1.) Gesetzliche Regelungen

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Vom 19. August 2011

Gült. Verz. Nr. 721

Aufgrund der §§ 8a Abs. 2, 66, 70 Abs. 4, 73 Abs. 6, 74 Abs. 5, 75 Abs. 7, 76 Abs. 3, 81 Nr. 1, 82 Abs. 11 und 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 und des Landesschülerrats nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

§ 2 Verhinderung und Erkrankung

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Die Schulkonferenz soll festlegen, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. In den Bildungsgängen der Mittelstufe kann entsprechend verfahren werden.

§ 3

Befreiung und Beurlaubung

(1) Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag ihrer Eltern, Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag, aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. Das gleiche gilt für die generelle Freistellung vom Schulbesuch an Samstagen. Ein Antrag braucht nicht gestellt zu werden

1. zum Besuch des Gottesdienstes an den kirchlichen Feiertagen Aschermittwoch, Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationstag (31. Oktober), Allerheiligen (1. November) und Buß- und Bettag;
2. bei Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens für die Befreiung an Samstagen, am jüdischen Neujahrsfest (2 Tage), am Versöhnungsfest, am Laubhüttenfest (2 Tage), am Beschlussfest (2 Tage), am Passahfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage), am jüdischen Pfingstfest (2 Tage);
3. bei Schülerinnen und Schüler, die den Siebenten-Tag-Adventisten angehören, für die Befreiung an Samstagen;
4. bei Schülerinnen und Schüler, die sich zum Islam bekennen, für die Befreiung an den Feiertagen Ramazan Bayrami und Kurban Kayrami.

Die betroffenen Lehrkräfte sind von der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nach Satz 3 vorher zu informieren. An diesen Tagen sind keine schriftlichen Arbeiten nach § 32, die der Leistungsbewertung dienen, anzufertigen, wenn Schülerinnen oder Schüler der Klasse oder Lerngruppe von der Befreiungsregelung betroffen sind.

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

(3) Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 4.11.2011 (ABl. 12/11 S. 871)

Auf Grund des § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2011 (GVBl. I S. 420), wird verordnet:

Zweiter Teil – Lehrkräfte

§ 9 (2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer steht in besonderem Maße den Eltern zur Beratung zur Verfügung und ist für die Führung der den Unterricht betreffenden Unterlagen verantwortlich. Sie oder er kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen und Schüler der Klasse Urlaub bis zu zwei Tagen gewähren; besondere Regelungen bleiben unberührt.

2.) Krankmeldung eines Kindes an der Albert-Schweitzer-Schule ¹

Pflichten der Eltern:

- Eltern sind verpflichtet unter Angabe des Grundes der Schule mitzuteilen, wenn das Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann. Wenn möglich sollte auch die Dauer der Fehltage benannt werden (z.B. F.... fehlt wahrscheinlich Heute und Morgen, weil er Bauchweh hat.)

¹ Die Schulkonferenz hat am 7.2.2012 diesen Vereinbarungen zugestimmt.

- Die Krankmeldung soll unmittelbar am Versäumnistag mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Bis Unterrichtsbeginn sollte die Klassenlehrerin bzw. die Schule davon in Kenntnis gesetzt werden. Dies kann auf verschiedenen Wegen geschehen:
 - a.) Mitteilung an einen Mitschüler/ eine Mitschülerin der Klasse, welche/r dann die Lehrerin direkt zu Schulbeginn informiert.
 - b.) Anruf in der Schule vor 8.00 Uhr: 06103-73400. Der Anrufbeantworter läuft auch außerhalb der Sekretariatszeiten und wird am Morgen abgehört. Die Sekretärin notiert die Krankmeldung und übergibt den Zettel direkt der Lehrkraft oder die Nachrichten werden zu Unterrichtsbeginn im Sekretariat abgeholt.
 - c.) Mitteilung direkt an die Klassenlehrerin. Diese Regelung sollte auf einem Elternabend mit der Klassenlehrerin abgesprochen werden
- Eine schriftliche Entschuldigung ist bis spätestens am dritten Schultag nach der Erkrankung abzugeben.
- Wenn ein Kind länger (d.h. mehr als drei Tage) fehlt, sollen die Eltern zwischendurch mit der Klassenlehrerin Kontakt aufnehmen und das Fehlen entschuldigen.
- Unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Vorgehen von Seiten der Schule:

- 1.) Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist zu Unterrichtsbeginn von der Lehrkraft festzustellen. Fehlen ein oder mehrere SchülerInnen muss die Lehrkraft prüfen, ob eine Entschuldigung vorliegt.
- 2.) Hat die Lehrerin keine Information über den Grund des Fernbleibens, ist sie verpflichtet die Eltern telefonisch zu informieren. In Einzelfällen ist ggf. bei Nichterreichen der Eltern, in Absprache mit der Schulleitung die Polizei zu informieren.
- 3.) Die schriftlichen Entschuldigungsschreiben sind von der Lehrkraft aufzuheben und in der Versäumnisliste zu dokumentieren. Diese Fehltage werden im Zeugnis als entschuldigt bzw. unentschuldigt eingetragen.
- 4.) Eine ärztliche Bescheinigung oder in Ausnahmefällen ein amtsärztliches Attest kann in Einzelfällen verlangt werden und ist dann vorzulegen, wenn per Klassenkonferenz der Grund der Entschuldigung nicht anerkannt wurde.

Die Regelungen der Betreuung bleiben von den hier genannten Eltern-Pflichten unberührt. Es gelten nach wie vor die Regelungen aus der Nutzungsatzung der Betreuung.

3.) Beurlaubung eines Kindes während der Schulzeit

- Beurlaubungen sind grundsätzlich bis zu 2 Tagen von der Klassenlehrerin zu genehmigen. Diese sind sorgfältig zu prüfen und ggf. sind Lerninhalte in Absprache nachzuarbeiten.
- Beurlaubungen vor oder im Anschluss an die Ferienzeiten bedürfen der Erlaubnis der Schulleitung. Diese wird nur einmal in der Grundschulzeit gewährt. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.